

Anträge und Synopse (Stand 16.09.2026, 12:00 Uhr)

Stadtratssitzung vom 17. September 2026

Traktandum 3: Vergrösserung des Gemeinderats von fünf auf sieben Mitglieder: Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1); Teilrevision (Abstimmungsbotschaft); 1. Lesung

Nr.	Antragsstellende	Antrag	Begründung
1.	SBK	Der Gemeinderat soll ergänzend zu seinem Vortrag zum Geschäft «Vergrösserung des Gemeinderats von fünf auf sieben Mitglieder» im Hinblick auf eine allfällige zweite Lesung, dem Stadtrat bzw. der vorberatenden Kommission zusätzlichen Informationen unterbreiten: Zur Frage ob und in welchem Umfang ein Optimierungspotential bei der bestehenden Führung der Direktionen besteht und ob die Kostenschätzungen gemäss Vortrag für eine Erhöhung der Anzahl Gemeinderatsmitglieder gestützt auf dieses Optimierungspotential nicht angepasst werden müsste.	Eine schlanke Führung der Direktionen ist anzustreben. Der Gemeinderat stützt sich bei der Kostenschätzung auf die aktuellen Verhältnisse ab. Diese sind bekannt und abgebildet. Was hingegen fehlt, ist ein zukunftsgerichteter Blick auf die Kosten im Hinblick auf das Optimierungspotential bei der Führung einer Direktion (z.B. Zusammenlegung der Kommunikationsabteilungen, Zentralisierung des Personalwesens, Überprüfung Stellenetat GS). Dazu werden vertiefte Überlegungen des Gemeinderats gewünscht.
2.	SBK	Der Gemeinderat soll ergänzend zu seinem Vortrag zum Geschäft «Vergrösserung des Gemeinderats von fünf auf sieben Mitglieder» im Hinblick auf eine allfällige zweite Lesung, dem Stadtrat bzw. der vorberatenden Kommission zusätzliche Informationen unterbreiten: Zu möglichen Alternativ-Szenarien für eine Umsetzung der Motion auf einen späteren Zeitpunkt als	In der Debatte um «Sieben statt fünf GemeinderätInnen» setzt der Gemeinderat mit seinem Terminplan einen gewissen Druck auf. Aus unserer Sicht ist es nicht zwingend, dass die Motion bereits auf die Wahlen 2028 umgesetzt wird. Wir fordern ihn deshalb auf, diesbezüglich Alternativen -wie beispielsweise die Inkraftsetzung innerhalb einer Legislatur oder erst auf den

Nr.	Antragsstellende	Antrag	Begründung
		die Wahlen 2028, unter Beilage eines entsprechenden Zeitplans.	Beginn der übernächsten Legislatur – ins Auge zu fassen und entsprechende Planungen zu unterbreiten.
3.	SBK	Der Gemeinderat soll ergänzend zu seinem Vortrag zum Geschäft «Vergrößerung des Gemeinderats von fünf auf sieben Mitglieder» im Hinblick auf eine allfällige zweite Lesung, dem Stadtrat bzw. der vorberatenden Kommission zusätzliche Informationen unterbreiten: Zu weiteren Möglichkeiten für eine grössere Repräsentanz der Fraktionen/Bevölkerung im Gemeinderat unabhängig von der reinen Wahlgeometrie (d.h. Erhöhung der Anzahl Gemeinderäte von 5 auf 7) - wie beispielsweise einer Teilzeit-Anstellung der Mitglieder des Gemeinderats - sowie insbesondere darlegen, welche rechtlichen Anpassungen dazu notwendig wären.	Die in der überwiesenen Motion geforderte grössere Repräsentanz innerhalb des Gemeinderats versucht der Gemeinderat mit Zahlen aus den Wahlen 2020 und 2024 zu widerlegen. Aus unserer Sicht nimmt er damit die Forderung nur ungenügend auf. Deshalb unsere Frage: Mit welchen Instrumenten könnte die Regierungsverantwortung breiter abgestützt werden? Was hält der Gemeinderat von nebenamtlichen GemeinderätInnen wie bis vor kurzem in Städten wie Biel üblich war?
4.	SP/JUSO	Der Gemeinderat wird aufgefordert darzulegen, wie er den in Artikel 124c der Gemeindeordnung festgehaltenen Grundsatz der «gleichmässigen Verteilung der Arbeitslast und der Führungsverantwortung» bei einer Beibehaltung von fünf Gemeinderatsmitgliedern umzusetzen gedenkt.	Artikel 124c der Gemeindeordnung hält ausdrücklich den Grundsatz der «gleichmässigen Verteilung der Arbeitslast und der Führungsverantwortung» im Gemeinderat fest. Bei einer Beibehaltung von fünf Gemeinderatsmitgliedern stellt sich deshalb die Frage, wie dieser Grundsatz künftig konkret gewährleistet werden soll. Eine Erhöhung auf sieben Gemeinderatsmitglieder könnte zu einer besseren Verteilung der Arbeitslast und Führungsverantwortung beitragen. Wird die Zahl der Gemeinderatsmitglieder jedoch bei fünf belassen, bleibt das Problem der ungleichmässigen Verteilung grundsätzlich bestehen. Entscheidend ist deshalb, wie der Gemeinderat diesem Problem proaktiv begegnen will. Mit dem Antrag soll der Gemeinderat darlegen, mit welchen konkreten organisatorischen oder strukturellen Massnahmen er sicherstellen will, dass die Arbeitslast und Führungsverantwortung auch bei fünf Mitgliedern möglichst gleichmässig verteilt werden. Dabei soll insbesondere aufgezeigt werden, wie eine Überlastung einzelner Mitglieder verhindert und eine ausgewogene

Nr.	Antragsstellende	Antrag	Begründung
			Verteilung der Aufgaben langfristig gewährleistet werden kann. Es geht somit nicht darum, mit diesem Antrag bereits eine bestimmte Lösung vorwegzunehmen. Vielmehr soll der Gemeinderat aufzeigen, wie er den in der Gemeindeordnung festgehaltenen Grundsatz bei einer Beibehaltung von fünf Gemeinderatsmitgliedern tatsächlich umsetzen will.
5.	SVP	Die Vergrösserung des Gemeinderats darf keine Mehrkosten zur Folge haben; neue Stellen sind vollumfänglich intern zu kompensieren.	Der Gemeinderat und deren Generalsekretariate und Stäbe sind personell sehr gut ausgestattet. Es gibt in gewissen Direktionen sogar 2 Generalsekretäre.
6.	SVP	Die Neuordnung der Verwaltungsorganisation darf keine Mehrkosten zur Folge haben; allfällige Reorganisationskosten sind vollumfänglich intern zu kompensieren.	Angesichts der angespannten Finanzlage ist ein weiterer Ausbau der Verwaltung nicht gerechtfertigt. Durch die Erweiterung des Gemeinderats muss im Gegenteil die Verwaltung entsprechend reduziert werden. Auch müssten die Kosten der Reorganisation vollumfänglich kompensiert werden. Die Finanzlage lässt nicht zu, dass hier der Stadt zusätzliche Auslagen entstehen und externe Büros hohe Rechnungen stellen.

Legende zur Synopsis:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert

[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben

Unterstrichen = Veränderung im Vergleich zum Antrag des Gemeinderats

GO; <i>bisher</i>	GO; <i>neu</i> gemäss Antrag GR	Anträge
Art. 87 Zusammensetzung Dem Gemeinderat gehören mit dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin fünf Mitglieder an.	Art. 87 Zusammensetzung Dem Gemeinderat gehören mit dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin <i>fünf</i> Mitglieder an.	

GO; <i>bisher</i>	GO; <i>neu</i> gemäss Antrag GR	Anträge
Art. 109 Beschlussfähigkeit 1 Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder an der Sitzung anwesend sind oder an ausserordentlichen Formen der Kollegialverhandlung mitwirken. 2 Bei Sitzungen oder andern Formen mündlicher Kollegialverhandlung können abwesende Mitglieder nicht mitstimmen.	Art. 109 Beschlussfähigkeit 1 Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei vier Mitglieder an der Sitzung anwesend sind oder an ausserordentlichen Formen der Kollegialverhandlung mitwirken. 2 unverändert	
Art. 110 Beschlüsse 1 Beschlüsse und Wahlen sind nur gültig, wenn wenigstens drei Mitglieder des Gemeinderats ihre Stimme abgeben. Im Übrigen entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmenden. 2 Die oder der Vorsitzende stimmt mit. 3 Bei Stimmengleichheit in Sachgeschäften hat die oder der Vorsitzende den Stichtentscheid. 4 Stehen sich bei Wahlen zwei Kandidaturen gegenüber und ergibt sich Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Erzielt bei mehr als zwei Kandidaturen im ersten Wahlgang niemand die absolute Mehrheit, so bleiben die beiden Personen mit den meisten Stimmen in der Wahl.	Art. 110 Beschlüsse 1 Beschlüsse und Wahlen sind nur gültig, wenn wenigstens drei vier Mitglieder des Gemeinderats ihre Stimme abgeben. Im Übrigen entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmenden. 2 – 4 unverändert	
Art. 116 1 Der Gemeinderat kann für bestimmte Geschäfte aus seiner Mitte Delegationen be-	Art. 116 1 Der Gemeinderat kann für bestimmte Geschäfte aus seiner Mitte Delegationen bestellen. Diese bestehen in der Regel aus zwei drei Mitgliedern.	

GO; <i>bisher</i>	GO; <i>neu</i> gemäss Antrag GR	Anträge
stellen. Diese bestehen in der Regel aus zwei Mitgliedern. 2 Er kann ihnen Entscheidungsbefugnisse übertragen.	2 unverändert	
Art. 124 Direktionen und Stadtkanzlei 1 Die Stadtverwaltung besteht aus fünf Direktionen und der Stadtkanzlei. 2 Der Gemeinderat legt durch Verordnung die Aufgaben der einzelnen Direktionen und der Stadtkanzlei fest. 3 Für die Zuteilung der Aufgaben gelten folgende Grundsätze: a. Sachzusammenhang; b. politisches Gewicht; c. gleichmässige Verteilung der Arbeitslast und der Führungsverantwortung; d. einfache Abläufe.	Art. 124 Direktionen und Stadtkanzlei 1 Die Stadtverwaltung besteht aus fünf sieben Direktionen und der Stadtkanzlei. 2 – 3 unverändert	